Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2828

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Franz, Wagner, Wieninger, Schlager und Genossen

betr. **Verbesserung der Altersversorgung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst**

I.

Mit dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, in Kraft getreten am 1. Januar 1967, und den auf dieser Grundlage erlassenen Satzungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der übrigen Versorgungsanstalten, ist den Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst eine beamtenähnliche Altersversorgung gewährt worden. Die getroffenen Regelungen enthalten aber zum Teil Nachteile, die vor allem die während einer Übergangszeit in den Ruhestand tretenden Arbeitnehmer berühren. Ein angemessener Ausgleich sollte durch Übergangsregelungen geschaffen werden.

Im einzelnen stellen wir folgende nachteilige Bestimmungen fest:

1. Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst, bei denen der Versorgungsfall vor 1970 eintritt, wird der Versorgungsanspruch dadurch gemindert, daß bei der Bemessung ihrer Gesamtversorgung die Beitragsbemessungsgrenze der früheren Zusatzversorgungsregelung berücksichtigt wird, während nach dem neuen Zusatzversorgungsrecht keine Beitragsbemessungsgrenze gilt.

2. Die sogenannte „amtslose Zeit" (Zeit, die ohne eigenes Verschulden des Arbeitnehmers nach dem Krieg außerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht wurde) wird bei der Bemessung der Gesamtversorgung nicht voll berücksichtigt.

3. Auf die Gesamtversorgung werden Leistungen aus Lebensversicherungsbeiträgen, die vom Arbeitgeber bezuschußt waren, in einer Höhe angerechnet, die die tatsächlichen Leistungen der Lebensversicherung übersteigt.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

II.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist die Bundesregierung bereit, in Verhandlungen mit anderen Tarifpartnern darauf hinzuwirken, daß die unter I. 1. genannte Regelung in Wegfall kommt, wenn die künftigen Versorgungsempfänger Beiträge für den die Beitragsbemessungsgrenze überschießenden Gehaltsteil nachentrichten?

2. Ist die Bundesregierung bereit, in Verhandlungen mit anderen Tarifpartnern darauf hinzuwirken, daß die unter I. 2. erwähnte „amtslose Zeit" (notfalls nur im Wege der Übergangsregelung für einen Personenkreis von bereits älteren Angestellten und Arbeitern) als vollversorgungssteigernd gewertet wird?

3. Ist die Bundesregierung bereit, zusammen mit den anderen Tarifpartnern zu prüfen, ob die unter I. 3. erwähnte Anrechnung von jährlich 15% des Lebensversicherungskapitals auf die Versorgungsrente der Höhe nach gerechtfertigt ist?

4. Ist die Bundesregierung ferner bereit, darauf hinzuwirken, daß Härten, die sich übergangsweise aus der Umstellung des Zusatzversorgungsrechts vor allem für ältere Arbeiter und Angestellte ergeben, beseitigt werden?

Bonn, den 5. April 1968

Dr. Franz
Wagner
Wieninger
Schlager
Dr. Besold
Ehnes
Hösl
Dr. Hudak
Krug
Lemmrich
Leukert
Dr. Pohle
Röhner
Schlee
Dr. Schulze-Vorberg
Vogt
Ziegler